

D 1.3.4 Eheschließungsmeldungen von Heimatvertriebenen und Spätaussiedlern (Ostvertriebenen) an das Katholische Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands, München**D 1.3.4**

Infolge Abschluß von Verträgen der Bundesrepublik Deutschland mit den Ländern Polen, Rußland, Deutsche Demokratische Republik, und den zu erwartenden Verträgen mit den Ländern Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien usw. fragen Pfarrämter an, ob noch die Eheschließungsmeldungen von Personen aus den genannten Gebieten an das Kath. Kirchenbuchamt in München erforderlich seien. Vermutlich melden auch manche Pfarreien aus diesen Gründen nicht mehr hierhin. Das Kath. Kirchenbuchamt zu München ist nach wie vor autorisiert, alle kirchlichen Personenstandsfälle wie Eheschließungen, Ehesanierungen, Ehenichtigkeiten, Konvalidationen, Rekonziliationen, Diakonatsweihen, feierliche Gelübde, kirchl. Todeserklärungen und Kirchenaustritte an die Taufpfarrämter dieser Personen weiterzuleiten, was dem einzelnen Pfarramt wegen Unkenntnis der Anschriften in der jeweiligen Landessprache mehr oder weniger nicht möglich ist.

Daher wird noch einmal auf die Meldepflicht hingewiesen. Für diese Meldungen mögen einheitliche lateinisch gehaltene Formulare verwendet werden, wie sie von folgenden Druckereien zu beziehen sind:

Rottenburger Druckerei, 7407 Rottenburg/Neckar, Postfach 4
(Formblatt Nr. 403-K 1)

Verlag J. Maiss, 8000 München 22, Herrnstraße 26 (Formblatt Nr. 756)

Badenia-Verlag und Druckerei GmbH, 7500 Karlsruhe, Steinstraße 17
(Erzdiözese Freiburg, Formblatt 155)

Bonifatius-Druckerei, 4790 Paderborn (Erzdiözese Paderborn)

Verlag F. Schmitt, 5200 Siegburg (Erzdiözese Köln, Formblatt Nr. 44)

Buchdruckerei Witwe Maria Link, 8640 Kronbach, Postfach 228
(Erzdiözese Bamberg)

Die Meldung ist zu erstellen:

in einfacher Ausfertigung, wenn ein Ehepartner,

in zweifacher Ausfertigung, wenn beide Ehepartner
Heimatvertriebene sind.

Die Namen des assistierenden Priesters und der Zeugen brauchen nicht aufgeführt zu werden. – Evangelische Heimatvertriebene brauchen nicht gemeldet zu werden, wohl aber Konvertiten und Angehörige der Ostkirchen. Die Weiterleitung an die Taufpfarrämter erfordert genaue Ortsbezeichnung, gegebenenfalls auch des Kreises, sowie bei größeren Orten auch des Namens der Pfarrei.

Das Kath. Kirchenbuchamt hat ferner die Möglichkeit, kirchliche Urkunden (z. B. Taufscheine zum Zwecke der Eheschließung) aus diesen Gebieten zu beschaffen.

Die Anschrift des KBA lautet: 8000 München 2, Theatinerstraße 31/IV

Alle verantwortlichen Seelsorger und Angestellten in den Pfarrbüros werden auf die gewissenhafte Beachtung dieser Verordnung hingewiesen.

(Vgl. *ABl.* 1973 S. 279 f.)